



Vorlesung Römische Rechtsgeschichte
Vorlesung am 12.11.2007

Das Zwölftafelgesetz (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15954>



Zur Wiederholung

- Wann und von wem wurde das Zwölftafelgesetz erlassen?
- Lassen sich Vorbilder für das Zwölftafelgesetz nennen?
- Welche Informationen lassen sich dem Zwölftafelgesetz zum Ablauf des Zivilprozesses zur Zeit seiner Entstehung entnehmen?

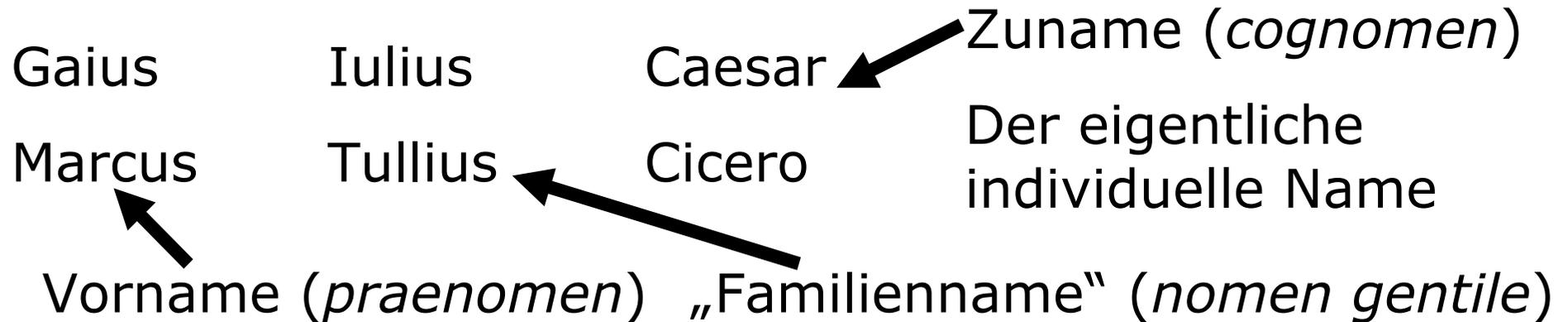
Tafel IV.

- *SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.*
 - Grundsätzlich haben alle Kinder einen sklavenähnlichen Status solange ihr Vater (*pater familias*) lebt. Die Gewalt des Vaters umfasst das Recht, ein Kind zu verkaufen.
 - Der Zwölftafelsatz soll Missbräuchen der väterlichen Gewalt durch mehrfachen Verkauf begegnen.
 - Später wird die Vorschrift zur vorzeitigen Beendigung der väterlichen Gewalt (*emancipatio* des Sohnes) verwendet.

Tafel V.

- Intestaterbfolge:
 - Gesetzliche Erben sind grundsätzlich alle, die durch den Tod des Vaters gewaltfrei werden (*sui heredes*).
 - Wenn keine *sui heredes* vorhanden sind: Erbrecht der Agnaten (Seitenverwandten im Mannesstamm).
 - Wenn keine agnatischen Verwandten vorhanden sind: Erbrecht der Gentilen.

Exkurs: Aufbau eines römischen Mannesnamens



Gebräuchlich ist nur ein kleiner Kreis von 11 Vornamen.

Zeigt die Zugehörigkeit zu einem Familienverband *gens* an. Freigelassene erhalten das *Gentile* ihres Freilassers, Neubürger das der Person, der sie das Bürgerrecht verdanken.

Tafel V.

- *UTI LEGASSIT SUPER PECUNIA TUTELAVE SUAE REI, ITA IUS ESTO.*
 - Anerkennung der Testierfreiheit, vielleicht zunächst nur hinsichtlich einzelner Gegenstände (und erst später auch bezüglich der Erbeneinsetzung).
 - Testamentsformen:
 - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Anerkennung eines nicht vom Erblasser abstammenden „Sohnes“ durch Einzelfallgesetz
 - *Testamentum per aes et libram*: Symbolische Übertragung des Vermögens auf einen Treuhänder, der die Anordnungen des Verstorbenen ausführt.

Tafel VI.

- Regelung der *mancipatio* (ritualisierter Kauf als feierlicher Akt zur Übertragung der Gewalt über Personen oder Sachen)
- Regelung des *nexum* (Sonderform der *mancipatio* zur Begründung eines Schuldverhältnisses auf Rückzahlung einer Geldsumme)

Tafel VI.

- *CUM NEXUM FACIET MANCIPIUMQUE, UTI LINGUA NUNCUPASSIT, ITA IUS ESTO.*
 - Strenge Bindung an den Wortlaut der rechtsgeschäftlichen Erklärungen. Dieser **Wortformalismus** ist ein allgemeines Kennzeichen des altrömischen Rechts (auch bei der *sponsio* und im Legisaktionenprozess).

Tafel VIII-IX

Unerlaubte Handlungen und Straftaten

Crimina publica

Treuebruch (des Patrons gegenüber dem Klienten), Hochverrat.

Prozess vor der Volksversammlung (Komitialprozess), Rechtsfolge Sacertät (Friedlosigkeit).

Crimina privata

Andere Delikte wie Mord, Diebstahl, Körperverletzung, Schadenszauber.

(Zivil-)Prozess vor dem Jurisdiktionsmagistrat. Rechtsfolge grds. Talion (Vergeltung mit Gleichem), u.U. Geldbußen.

Vorlesung Römische Rechtsgeschichte
Vorlesung am 19.11.2007

Die Verfassung der entwickelten Republik

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15954>